



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für regionale Entwicklung

2011/2290(INI)

7.5.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Fischereiausschuss

zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik – übergeordnete Mitteilung
(2011/2290(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Nuno Teixeira

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. vertritt die Auffassung, dass sich die reformierte Gemeinsame Fischereipolitik auf die Säulen Ökologie, Soziales, Wirtschaft und Kultur auf nicht hierarchische und synergetische Weise im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung in Anbetracht der erforderlichen Vorbeugemaßnahmen im Umweltschutz konzentrieren muss, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die mit dem Subsidiaritätsprinzip und einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum gemäß der Initiative Europa 2020 vereinbar ist; tritt für eine stärkere Koordinierung dieser Reformpolitik mit anderen europäischen Politiken wie der Kohäsionspolitik, der Umweltpolitik, der Landwirtschaftspolitik und der Außenpolitik und dafür ein, dass die zukünftigen internationalen Abkommen für eine nachhaltige Fischerei damit im Einklang stehen; erinnert hierbei an die Bedeutung von Instrumenten wie der integrierten Meerespolitik oder dem makroregionalen Konzept, die ein engeres Integrationsniveau bieten können;
2. unterstreicht, dass diese Reform durch die Erhaltung der Ökosysteme, das Angebot gesunder und qualitativ hochwertiger Fischereiprodukte, die Förderung des Wohlstands in den Küstengebieten, rentable Herstellungs- und Verarbeitungsindustrien und attraktivere und sicherere Arbeitsplätze ein bedeutendes Potenzial für den Aufbau einer nachhaltigen Fischerei aufweist;
3. vertritt die Auffassung, dass die lokalen und regionalen Behörden bei der Verhandlung über Fischereiabkommen mit Drittstaaten einbezogen werden sollten;
4. schlägt die Einführung des Prinzips des Fischereimanagements nach verschiedenen biogeografischen Meeresgebieten in Übereinstimmung mit ihren Merkmalen und unter Anwendung eines grundlegenden Ökosystemkonzepts zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Fischerei entsprechend der im Rahmen der Chancengleichheit verfügbaren Ressourcen vor;
5. weist darauf hin, dass gemäß den Leitlinien der Kommission zu den Prinzipien der Regionalisierung und der Subsidiarität und unter Berücksichtigung der in jedem biogeografischen Meeresgebiet vorhandenen Unterschiede ein Regionaler Beirat für die Regionen in äußerster Randlage eingesetzt werden sollte;
6. weist auf die Bedeutung einer effizienten maritimen Raumplanung für das nachhaltige Management von Fischereiresourcen im Kontext der räumlichen Ansprüche anderer Sektoren in Bezug auf Meeres- und Küstenbereiche hin, wie zum Beispiel Windparks, Schutz der Artenvielfalt, Aquakultur, Häfen, Schiffsverkehr, Fremdenverkehr, Verteidigung und mineralgewinnende Industriezweige;
7. betont, dass eine sinnvolle Dezentralisierung auf langfristigen Managementplänen beruhen muss, womit mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Interessenvertreter für die lokale und regionale Mitbestimmung auf regionale Besonderheiten reagiert werden kann, unter Beachtung der Tatsache, dass für die übergreifenden Ziele der

Fischereibewirtschaftung in der GFP das Europäische Parlament und der Rat zuständig sind;

8. fordert eine stärkere Regionalisierung beim Fischereimanagement unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und ruft zu einem besseren Dialog der verschiedenen Beteiligten des Sektors im vor- und nachgelagerten Bereich auf, wobei besonderer Wert auf die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen den Regionen einschließlich der internationalen Ebene durch die Bereitstellung von Anreizen und die Schaffung internationaler Cluster gelegt werden muss; vertritt die Auffassung, dass die Regionalen Beiräte bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik eine größere Verantwortung übernehmen müssen; schlägt vor, dass die Regionalen Beiräte im Vorfeld von der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Bewirtschaftungspläne konsultiert werden;
9. erinnert daran, dass für die Regionen in äußerster Randlage mit einer ganzen Reihe von durch den AEUV voll anerkannten strukturellen Einschränkungen, denen diese europäischen Regionen ständig unterliegen, geeignete biologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeitsmaßnahmen erforderlich sind, die ihre Nachteile gegenüber den auf dem europäischen Festland gelegenen Gebieten minimieren, vor allem aufgrund der mit dem Absatz der Fischereiprodukte verbundenen Zusatzkosten, insbesondere der Kosten für den Transport zum europäischen Festland;
10. stellt fest, dass die Fischereibewirtschaftung auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen und Sachverständigengutachten über Partnerschaften zwischen dem Forschungsbereich und Interessenvertretern wie dem Fischereisektor erfolgen sollte, und unterstützt den Ausbau von regionalen Programmen zur Datenerfassung und von einzelstaatlichen Forschungsprogrammen in Verbindung mit einer regionalen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten bestärkt werden sollten, Forschungsprojekte zu fördern, die zur Umsetzung derartiger regionaler oder nationaler Programme beitragen könnten, und dass für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen diese Regionen verstärkt in die Umsetzung der mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen eingebunden werden sollten;
11. unterstreicht die Notwendigkeit einer schrittweisen Annäherung an den Grundsatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY), der als Grundsatz der Fischereibewirtschaftung auf überwachten wissenschaftlichen Qualitätsbewertungen zur Legitimierung geeigneter Managementoptionen beruht; stellt fest, dass die Aufrechterhaltung des Ziels der Anpassung des Fischereiaufwands an den Bestand, die Restrukturierung des Sektors und seine Dauerhaftigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, um den MSY-Grundsatz zu erreichen; weist darauf hin, dass dies eine Politik der dauerhaften Strukturförderung für den Fischereisektor erforderlich macht;
12. wiederholt, dass bei der gesamten Entwicklung in Meeres- und Küstengebieten die Umweltvorschriften eingehalten werden müssen, darunter die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und die Richtlinien zum Schutz der Artenvielfalt, da ein guter Zustand der Umwelt eine Voraussetzung für alle Aktivitäten in den Meeres- und Küstenregionen sein sollte;
13. erinnert an die Bedeutung der Multifunktionalität der Fischerei für die Küstenregionen;

verweist auf die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen für bestimmte Regionen, wie für die Inselregionen und die Regionen in äußerster Randlage; betont, wie wichtig es ist, restriktive Maßnahmen an den Zustand der Fischbestände anzupassen, eine nachhaltige Fischereitätigkeit zu unterstützen, etwa durch den Einsatz kleinerer Fischereifloten bei nicht bedrohten Fischbeständen, und eine extensive und nachhaltige Aquakultur zu fördern und damit neben anderen Faktoren auch die KMU in diesem Sektor zu unterstützen; befürwortet Maßnahmen zur Umstrukturierung des Arbeitsmarkts, zur Unterstützung der beruflichen Ausbildung, Weiterbildung und Diversifizierung, zur Förderung des Zugangs Jugendlicher zu den Fischereiberufen, zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereifahrzeuge sowie zur Schaffung von Anreizen für Erzeugerorganisationen und Berufsverbände;

14. weist darauf hin, dass einige europäische Gebiete keine Anrainer der europäischen Meere sind; vertritt deshalb die Auffassung, dass die Regionen in äußerster Randlage zusammengefasst und in einem hierzu eingerichteten spezifischen Beirat vertreten sein sollten, und dass die im Rahmen der GFP ergriffenen restriktiven Maßnahmen an den tatsächlichen Zustand der Fischbestände in diesen Regionen angepasst werden müssen; weist nachdrücklich darauf hin, dass der EMFF in die Lage versetzt werden muss, Programme zur Erhebung von Bestandsdaten zu finanzieren, um dies zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass die regionalen und lokalen Behörden in die Verhandlungen über nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittstaaten einbezogen werden müssen;
15. weist deshalb auf die Notwendigkeit hin, ein Finanzierungsinstrument zur Unterstützung des Sektors vorzuhalten, mit dem unter Berücksichtigung der strukturellen Zwänge, die den Fischereisektor der Regionen in äußerster Randlage beeinflussen, das Prinzip der erhöhten Beihilfeintensität für kofinanzierte Maßnahmen in den Regionen in äußerster Randlage, das zur Einhaltung der Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten für die Herstellung und den Absatz der Fischereiprodukte beiträgt, gewahrt wird;
16. bekundet seine Besorgnis über den Vorschlag der Kommission, übertragbare Fischereibefugnisse einzuführen, da diese Maßnahme zur Konzentration der Fangrechte bei einer kleinen Zahl von Unternehmen und damit zum Untergang zahlreicher handwerklicher Fischereibetriebe führen könnte;
17. unterstreicht, dass das System übertragbarer Quoten in bestimmten Regionen zu einem Ungleichheitsszenario führen könnte, da es diejenigen, die über mehr Ressourcen verfügen, begünstigt, Ansprüche zu erlangen; hält es für wichtig, dass die Kleinfischerei und die Fischerei in sensiblen Regionen nicht geschwächt werden, da dies die wirtschaftliche, gesellschaftliche und biologische Nachhaltigkeit der betreffenden Küstengebiete, insbesondere in Regionen, in denen die Fischereitätigkeit vorherrscht und eine starke Abhängigkeit vom Sektor nachgewiesen ist, gefährden würde;
18. bekräftigt die Notwendigkeit, in bestimmten Regionen durch die Aufwertung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte weitere Verbesserungen der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen vorzunehmen, die darüber hinaus unerlässlich sind, um diese Tätigkeit für junge Menschen attraktiv zu machen;
19. hebt die Bedeutung des EMFF für die Umsetzung der Reformpolitik und für eine ausgewogene territoriale Entwicklung auch in den Fischereizonen hervor, und betont, dass

die Finanzierung nach Maßgabe der EU-Strategie 2020 und des gemeinsamen strategischen Rahmens erfolgen muss und die jeweiligen territorialen Ziele berücksichtigt werden müssen;

20. weist insbesondere auf die Bedeutung der Synergien zwischen dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung EFRE, dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ENPI und dem Europäischen Fischereifonds EFF bei der Raumordnung der Küstengebiete hin; ist der Auffassung, dass makroregionale Strategien sowie die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit und Programme für die Meeresräume geeignete Instrumente sind, um integrierte Entwicklungsstrategien für die Küstengebiete der EU einzuführen;
21. betont, dass die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Sektors das Schlüsselement dieser in die Ziele der EU 2020-Strategie eingebundenen Reform sind; vertritt die Auffassung, dass die Steigerung der Effizienz bei der Nutzung der Ressourcen von entscheidender Bedeutung ist für die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung in Europa und somit für die Solidität und Nachhaltigkeit des Fischereisektors, für die Verringerung der Ernährungsunsicherheit und für die Lebensqualität der heutigen und der künftigen Generationen;
22. erinnert an die Notwendigkeit, die derzeitigen Regelungen des Zugangs zu Gewässern unter besonderer Berücksichtigung der Regionen mit einem Meeresraum mit geringen Fischbeständen so anzupassen, dass deren Nachhaltigkeit gewahrt wird und sie zur sozialen und wirtschaftlichen Stabilität jener Fischereigemeinden beitragen, die keine Möglichkeit haben, außerhalb ihrer eigenen Wirtschaftszone zu operieren.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	26.4.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Jean-Paul Basset, Victor Boștinaru, John Bufton, Alain Cadec, Nikos Chrysogelos, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Filiz Hakaeva Hyusmenova, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Jens Nilsson, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Tomasz Piotr Poręba, Monika Smolková, Ewald Stadler, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jens Geier, Maurice Ponga, Elisabeth Schroedter, Patrice Tirolien, Giommara Uggias
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Julie Girling